

Polzeiverordnung über das Halten von Tieren

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird durch die Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats vom 19.09.2017 verordnet.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbar in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Staffeln.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugänglich, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen

§ 2 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird oder sich bedroht fühlen muss.
- (2) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Die gesetzlichen Regelungen (z. B. LWaldG) bleiben unberührt.
- (4) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, in fremden Vorgärten oder auf landwirtschaftlichen Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 a Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Entgegen § 2 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden

2. Entgegen § 2 Abs. 2 Hunde frei umherlaufen lässt,
 3. Entgegen § 2 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 4. Entgegen § 2 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 5. Entgegen § 3 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 4 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens EUR 5,- und höchstens EUR 5.000,- und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens EUR 2.500,- geahndet werden.

§6 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weil im Schönbuch, den 19.09.2017

Ortspolizeibehörde

gez. Lahl, Bürgermeister